

Verkündet am 4. April 1955
[REDACTED], Just. Angest., als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

2410 072

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED], vertreten durch die Bundesbahn-
direktion in K [REDACTED], Kö [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Reichsbahnsekretär i.R. Hermann H [REDACTED] in M [REDACTED]
(Lahn), Dü [REDACTED] strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. April 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Pagendarm, Rietschel Dr. Weber und Dr. Kreft

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Kasseler Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Frankfurt (Main) vom 30. Juni 1953
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1885 geborene Kläger war Reichsbahnsekretär in Marburg (Lahn) und wurde aus diesem Amt im März 1946 aus politischen Gründen entfernt. Nach Erledigung des Spruchkammerverfahrens, in dem er als Mitläufer eingestuft wurde, wurde der Kläger auf seinen Antrag durch Verfügung der Reichsbahndirektion Kassel vom 14. Juli 1947 mit Wirkung vom 1. Juli 1947 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Seit diesem Zeitpunkt bezieht er Ruhegehalt.

Der Kläger ist der Auffassung, dass er an der durch § 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (BGBl I, 939) - 1. Besoldungsänderungsgesetz - mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 angeordneten Erhöhung der Versorgungsbezüge teilhabe, während die Beklagte ihm die Zahlung der erhöhten Versorgungsbezüge versagt.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen den ihm für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 31. März 1952 gezahlten und den ihm vermeintlich zustehenden erhöhten Versorgungsbezügen im Gesamtbetrage von 262,50 DM.

Demgegenüber macht die Beklagte, die um Abweisung der Klage gebeten hat, geltend, dass der Kläger aus § 6 des 1. Besoldungsänderungsgesetzes nichts zu seinen Gunsten herleiten könne, weil seine Versorgungsbezüge einerseits nicht auf einem Bundesbahnbeamtenverhältnis beruhten und sie andererseits auch nicht zu den Versorgungslasten gehörten, die der Bund durch § 3 des Zweiten Gesetzes zur

- 3 -

Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 21. August 1951 (BGBl I, 774) - 2. Überleitungsgesetz - in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 4. September 1951 (BGBl I, 826) übernommen habe.

Beide Vorinstanzen haben die Beklagte dem Antrag des Klägers entsprechend verurteilt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der vorliegende Streitfall ist in den entscheidenden Punkten dem Fall gleichgelagert, der der Entscheidung des Senats vom 25. Oktober 1954 (III ZR 381/52) in BGHZ 15, 126 zugrunde liegt. In dieser Entscheidung hat der Senat im einzelnen ausgeführt, dass ein Beamter, der aus politischen Gründen aus seinem Amt entfernt, alsdann in den Ruhestand versetzt worden ist und als Ruhegehaltsempfänger ebenso dasteht, wie er bei Belassung im Dienst dastehen würde, an der durch das erste Besoldungsänderungsgesetz angeordneten Pensionserhöhung teilnimmt. Es wird daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Entscheidung Bezug genommen. Soweit der vorliegende und der damals entschiedene Fall Verschiedenheiten aufweisen, vermögen diese das Ergebnis der Entscheidung nicht zu beeinflussen.

Die Tatsache, dass es sich in dem früheren Fall um einen ehemaligen Postbeamten und hier um einen früheren Reichsbahnbeamten handelt, ist für die Entscheidung unerheblich. Denn ebenso wie die Postverwaltungen durch die



Verordnung vom 31. März 1950 (BGBl I, 94) sind auch die hier in Betracht kommenden Einrichtungen der früheren Reichsbahn durch die im Tatbestand erwähnte Verordnung vom 4. September 1951 auf den Bund übergeführt worden. Auch die Ausgaben dieser früheren Reichsbahnverwaltungen sind daher gemäss § 3 des Zweiten Überleitungsgesetzes auf den Bund übergegangen.

Dem Umstand, dass der Kläger nach seiner Amtsenthebung nicht, wie der in dem früheren Rechtsstreit klagende Beamte, nochmals erneut in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden ist, kommt ebenfalls keine entscheidende Bedeutung zu. Durch die aus politischen Gründen erfolgte Entfernung des Klägers aus seinem Amt war dessen Beamtenverhältnis nicht aufgelöst, sondern lediglich suspendiert, so dass es weder zur Wiederherstellung des aktiven Beamtenverhältnisses noch zur Versetzung des Klägers in den Ruhestand der erneuten Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bedurfte. Vielmehr konnte der Kläger aus dem suspendierten Beamtenverhältnis durch eine nach Massgabe der allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften erfolgende Verfügung ohne weiteres in den Ruhestand versetzt werden, wie es hier geschehen ist. Da der Kläger nach seiner Zurruesetzung als Ruhegehaltsempfänger nicht anders dastand, als er gestanden haben würde, wenn er nicht aus seinem Amt entfernt gewesen wäre, gehört er für die Folgezeit nicht mehr zu dem von Art 131 GrundG umfassten Personenkreis, mag er auch hinsichtlich etwaiger Ansprüche für die Zeit vor seiner Zurruesetzung dem Art 131 GrundG und dem dazu ergangenen Bundesgesetz vom 11. Mai 1951 noch unterfallen. Deshalb beruhen auch die Ausgaben für die Versorgung des Klägers nicht auf dem Bundesgesetz zu Art

131 GrundG, sondern auf den einschlägigen allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Es handelt sich dabei somit um Ausgaben, die gemäss § 3 des Zweiten Überleitungsgesetzes auf den Bund übergegangen sind. Infolgedessen haben die Vorinstanzen mit Recht dem Kläger die erhöhten Versorgungsbezüge gemäss § 6 des 1. Besoldungsänderungsgesetzes zugesprochen.

Die Revision der Beklagten musste daher zurückgewiesen werden.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat die Beklagte gemäss § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft